

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt
--------------	----------------------------

AZ./Datum:	/31.05.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	06.07.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	20.07.2021

**Beauftragung der städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlungen der Städtische Holding Fellbach GmbH, der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH und der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH
- Entlastung der Organe**

Bezug: Beschlussvorlage 133/2021

Beschlussantrag:

I. Beauftragung städtischer Vertreter für die Gesellschafterversammlungen

Die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen werden ermächtigt, folgenden Beschlussanträgen zuzustimmen:

1. Städtische Holding Fellbach GmbH

Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020.

2. Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH

Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und dem für die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH zuständigen Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020.

3. F.3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH

Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und dem für die F.3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH zuständigen Aufsichtsrat der Städtischen Holding Fellbach für das Rumpf-Geschäftsjahr 01.08. bis 31.12.2020.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Ergebnisse der einzelnen Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 wurden in der Beschlussvorlage Nr. 133 / 2021 ausführlich erläutert. Aufgrund der strengen Regelungen im Zusammenhang mit der Entlastung von Organmitgliedern städtischer Beteiligungsunternehmen werden die oben aufgeführten Beschlussanträge in einer separaten Sitzungsvorlage vorgelegt und beschlossen. Hierzu folgende Ausführungen:

Die §§ 18 und 52 GemO BW regeln die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Bürgermeistern und Beigeordneten, die aufgrund ihrer Funktion ein Mandat als Mitglieder von Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsunternehmen wahrnehmen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten dieser Beteiligungsunternehmen in Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen sind die betroffenen Personen aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO grundsätzlich nicht befangen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Entlastung der Organmitglieder dieser Beteiligungsunternehmen: Die jeweilige Beschlussfassung ist für die betroffenen Personen in der Regel mit einem unmittelbaren Vor- bzw. Nachteil verbunden. Dies schon allein deshalb, da die Entlastung einen Verzicht auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Organmitglieder begründen kann.

Insofern liegt bei der Entscheidung über die Entlastung der Organmitglieder ein die Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemo BW begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsführung angehörenden Personen vor, so dass diese an der Abstimmung nicht mitwirken dürfen.

Aufgrund von Auslegungshinweisen des Städtetags Baden-Württemberg wird diesem Umstand Rechnung getragen: Die jeweilige Feststellung / Verwendung der Jahresergebnisse einerseits und die Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates andererseits werden in separaten Sitzungsvorlagen dargestellt, die unter Anwendung der Befangenheitsregelungen getrennt beraten und beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---